

Statuten Verein "Pumptrack Höchi"

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pumptrack Höchi“ besteht ein politisch und religiös neutraler Verein, welcher nicht gewinnorientiert ist.

Der Sitz des Vereins ist in Grosshöchstetten BE.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für die Realisation des Pumptracks in Grosshöchstetten ein und will dadurch die Bewegung aller Altersgruppen, sowie die sozialen Kontakte zwischen verschiedenen Generationen fördern. Er organisiert die Finanzierung und den Bau des Pumptracks in Grosshöchstetten. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck dient.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten sowie eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand.

Der Verein «Pumptrack Höchi» wirbt aktiv um Zuwendungen aller Art. Der

Verein setzt seine Mittel ein um:

- Den Bau des Pumptracks zu realisieren und weiterzuentwickeln
- besondere Anlässe / Events zu ermöglichen und zu fördern

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt aus dem Verein «Pumptrack Höchi» erfolgt auf schriftliche Mitteilung (per Email möglich). Um den Pumptrack zu benutzen, muss man nicht Mitglied sein.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder können während dem Vereinsjahr aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Wer den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu benötigt es eine Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 10 Tagen verlangen, dass die Mitgliederversammlung den Ausschlussentscheid prüft. Diese wiederum entscheidet innerhalb 60 Tagen mit einfachem Mehr.

Art. 6 Die Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus, unter Nennung der Traktanden, schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Bedarf beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Budgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Aufgaben des Präsidenten, Kassiers und Sekretärs besetzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Präsident oder die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte und hat rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Ebenso rechtsverbindliche Unterschrift haben der Sekretär und der Kassier. Bei wichtigen Angelegenheiten zeichnet die Präsidentin zu zweien mit dem Kassier oder Sekretär rechtsverbindlich.

Zwei Mitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb 14 Tagen stattfinden muss. Ist der Präsident, der Kassier und Sekretär anwesend, kann beschlossen werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, jedoch kann jedes Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden. Dafür können auch externe Personen beigezogen werden. In jeder Arbeitsgruppe ist mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Spesenvergütung und Vergütung besonderer Aufträge sind möglich.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsrechnung wird von zwei Revisoren geprüft, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Art. 10 Statutenänderung

Mit einer 2/3 Mehrheit der effektiv anwesenden Stimmberechtigten können die Statuten abgeändert werden.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins «Pumptrack Höchi» wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zuzuweisen.

Art. 12 Haftung

Der Verein und seine Mitglieder haften (gemäss ZGB Art.71) für alle Vereinsgeschäfte ausschliesslich

mit dem Vereinsvermögen.

Art. 13. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für genügenden Versicherungsschutz hat jedes Mitglied selbst zu sorgen. Jegliche Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.

Der Verein wurde am 19. Mai 2021 in Grosshöchstetten gegründet.

Im Namen des Vereins:

Präsident



Martin Leemann

Kassier



Benedikt Grossmann

Vizepräsident Verein Jugendtreff Groase

Sekretariat



Vanessa Leuthardt

Kinder-und Jugendfachstelle

Kommunikation



Karin Wüthrich-Leemann